

Statuten

Förderverein für das Jugendparlament zur Alpenkonvention

I Name, Sitz und Zweck

Art 1

Name und Sitz

^{1.1} Unter dem Namen Förderverein für das Jugendparlament zur Alpenkonvention besteht ein Verein nach liechtensteinischem Recht. Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art 2

Zweck

^{2.1} Der Verein bezweckt die Unterstützung des Projektes Youth Parliament to the Alpine Convention (YPAC), insbesondere durch:

- a) inhaltliche und finanzielle Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Jugendparlaments
- b) Sicherung und Weitergabe von Wissen
- c) Aufbau und Unterhalt eines Netzwerkes (ehemaliger Teilnehmender)
- d) inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Teilnehmenden des YPAC bei der Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb des YPAC (z.B. Alpweek, ...) mit dem Zweck der Verbreitung der Ideen und Beschlüsse des YPAC

II Mitgliedschaft

Art 3

Aktiv- und Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder

^{3.1} Der Verein hat Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.

^{3.2} Aktivmitglieder des Vereins sind die Partnerschulen (vgl. Anhang 1) des Jugendparlaments.

^{3.3} Passivmitglieder können alle Teilnehmenden des Jugendparlaments sowie die Teilnehmenden vorangegangener Sessionen des Jugendparlaments sein.

^{3.4} Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verein finanziell und materiell unterstützen. Ab einem Betrag von CHF 200 kann auf Wunsch ein Eintrag auf die Gönnerliste des Vereins (Homepage) erfolgen.

^{3.5} Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme von weiteren Aktiv- und Passivmitgliedern. Sie kann zudem Ehrenmitglieder ernennen.

^{3.6} Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht und keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.

Art 4

Austritt und Ausschluss

^{4.1} Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragsverpflichtungen enden mit Ablauf des Vereinsjahres.

4.2 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen.

4.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Art 5 Pflichten

5.1 Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

5.2 Jede Partnerschule entsendet mindestens eine Vertretung der teilnehmenden Delegation an die Vorbereitungsstage des Jugendparlaments.

5.3 Jede Partnerschule ist für die Durchführung eines Jugendparlaments im vorgesehenen Turnus (Anhang 2) verantwortlich.

5.4 Jedes Aktiv- und Passivmitglied entrichtet den Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art 6 Rechte

6.1 Jedes Aktivmitglied darf jährlich mit einer Delegation am Jugendparlament teilnehmen.

6.2 Jedes Aktivmitglied hat das Recht, einen Antrag an die Vereinsversammlung zu stellen.

III Finanzen

Art 7 Mittelbeschaffung

7.1 Die zur Erfüllung seiner Ziele erforderlichen finanziellen Mittel beschafft der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge von öffentlichen Stellen und Behörden;
- c) Freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art 8 Mitgliederbeiträge

8.1 Die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art 9 Haftung

9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 253 (1) PGR).

Art 10 Rechnungsabschluss

10.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr in Liechtenstein und beginnt somit jeweils am 1. August.

IV Organisation

Art 11 Vereinsorgane

11.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Delegationen.

Art 12

Vereinsversammlung

^{12.1} Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der (Aktiv-)Mitglieder und findet mindestens einmal jährlich statt. Passiv- und Ehrenmitglieder können an der Vereinsversammlung teilnehmen, hingegen kommt den Passiv- und Ehrenmitgliedern kein Stimmrecht zu.

^{12.2} Die Organisatoren des Vorbereitungstreffens berufen die Vereinsversammlung in Absprache mit dem Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus ein.

^{12.3} Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

^{12.4} Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

^{12.5} Jedes Aktivmitglied verfügt über zwei Stimmen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Stimmen gefasst, vorbehaltlich der Vorschriften von Art. 16 f.

^{12.6} Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand geleitet.

^{12.7} Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Budget, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
- b) Wahl der Stimmenzähler;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der Mitgliedbeiträge;
- f) Behandlung der vorgelegten Geschäfte und Anträge;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Aufsicht über die Tätigkeit des Vereinsvorstands sowie der Revisionsstelle.

Art 13

Vorstand

^{13.1} Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt, besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern (Präsidium, Aktuar und Kassier) und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig.

^{13.2} Dem Vorstand stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Vorsitz der Vereinsversammlung;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Pflege der Mitglieder und Gönner oder Delegation dieser Aufgabe an die Aktivmitglieder;
- d) Führung der weiteren Vereinsgeschäfte.

Art 14

Revisionsstelle

^{14.1} Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Personen, prüft die Jahresrechnung und berichtet der Vereinsversammlung.

Art 15 Delegationen

^{15.1} Jedes Aktivmitglied stellt eine Delegation bestehend aus mind. einer Lehrperson sowie Passivmitgliedern (Teilnehmenden).

^{15.2} Den Delegationen kommen folgende Kompetenzen zu:

- a) Regelmässige Delegationstreffen
- b) Wahl der Delegierten ihrer Schule für das Jugendparlament
- c) Vorbereitung der Teilnehmer auf die Teilnahme
- d) Suche nach Sponsoren und Gönnern
- e) Information über das Jugendparlament und die Vereinsaktivitäten
- f) Organisation und Durchführung des Parlaments mit allen Partnerschulen im Turnus gemäss Anhang 2
- g) Aktualisieren der (Mail-)Adressen von Personen, die an vergangenen Sessionen teilgenommen haben

VI Statutenänderung

Art 16

^{16.1} Die Statuten können jährlich auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder bei der Vereinsversammlung geändert werden. Zur Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Dreiviertel aller Stimmen beschlossen werden.

VII Vereinsauflösung

Art 17

^{17.1} Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung, bei der mind. 10 % der Mitglieder anwesend sind, zwei Drittel der Anwesenden die Auflösung beschliessen.

VIII Schlussbestimmungen

Art 18

Bekanntmachungen

^{18.1} Bekanntmachungen an die Vereins- und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail, sofern das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht. Bekanntmachungen an Dritte können in jeder gesetzlich zulässigen Form erfolgen.

Art. 19

Inkrafttreten

^{19.1} Diese Statuten sind in der Vereinsversammlung am 09. 11. 2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18. 11. 2014.

Anhang 1: Mitglieder

- 1 Akademisches Gymnasium Innsbruck**
- 2 II. gimnazija Maribor**
- 3 Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung Marie Curie Meran**
- 4 Karolinen Gymnasium Rosenheim**
- 5 Kantonsschule Trogen**
- 6 Liechtensteinisches Gymnasium Vaduz**
- 7 Gymnasium Sonthofen**
- 8 Lycée Frison Roche, Chamonix**
- 9 Gimnazija in srednja šola Rudolfa Maistra, Kamnik**
- 10 Liceo G. B. Brocchi, Bassano del Grappa**

Anhang 2: Turnus zur jährlichen Organisation des Jugendparlaments

- 1 Akademisches Gymnasium Innsbruck
- 2 II. gimnazija Maribor
- 3 Fachoberschule für Tourismus und Biotechnologie mit Landesschwerpunkt Ernährung Marie Curie Meran
- 4 Karolinen Gymnasium Rosenheim
- 5 Kantonsschule Trogen
- 6 Liechtensteinisches Gymnasium Vaduz
- 7 Gymnasium Sonthofen
- 8 Lycée Frison Roche, Chamonix
- 9 Gimnazija in srednja šola Rudolfa Maistra, Kamnik
- 10 Liceo G. B. Brocchi, Bassano del Grappa